

Herrn
F. Lothar Winckelhoch
Stadtverordneter im Rat der
Stadt Gummersbach

per E-Brief: f.lothar@t-online.de

Von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellt und vereidigt für:

Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Teilbereiche:
Garten- u. Landschaftsbau, Herstellung und Unterhaltung; Wertermittlung von Freianlagen, Gärten, Grünanlagen, Gehölze; Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung

Bewertungs- u.
Entschädigungsfragen in
Gartenbaubetrieben, Blumen u.
Zierpflanzen einschl. Stauden,
Baumschulen, Gemüsebau, Obstbau, Umweltschutz im Gartenbau

Lehrtätigkeiten bis heute:

Lehrbeauftragter für Pflanzen, Bau- und Planungsrecht, Beuth-Hochschule Berlin, Masterstudiengang Urbanes Pflanzen- und Freiraummanagement

Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Osnabrück, Wertermittlung, Baumpflege, Gutachterwesen

Gast-Professur an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) Institut für Ingenieurbiologie und Landschaftsbau

Mammutbäume

Grundstück: Obergelpestr. (9a/9b), GM-Hülsenbusch

Waldbröl, 8. Febr. 2014

Sehr geehrter Herr Winckelhoch,

wunsch- bzw. auftragsgemäß habe ich mir am heutigen Tag die Örtlichkeit der in der Betreffzeile genannten Bäume (der Art Mammutbaum, bot. *Sequoiadendron giganteum*) angeschaut, um Ihre Anfrage hinsichtlich der Notwendigkeit der mittlerweile vollzogenen Fällung des Baumes vor Haus-Nr. 9a/9b und die von Ihnen befürchtete Beseitigung der benachbart stehenden Konifere gleicher Art und Größe fachlich beurteilen zu können. Die vorgefundenen Verhältnisse habe ich mit dutzenden Fotos festgehalten. Sie werden pflichtgemäß 10 Jahre lang aufbewahrt.

Sie baten wegen gemutmaßter Dringlichkeit und um Sorge der Beseitigung des noch stehenden Mammutbaums um eine fachliche Stellungnahme zu meinen Erkenntnissen vor Ort und zu dem mir digital zur Kenntnis gegebenen Schriftsatzes der Baumpflegefirma BEHNKE mit mykologischer Analyse als Anhang, der offenbar als Grundlage für die Fällung des einen diente und ggf. auch für das Absägen den anderen Mammutbaum herhalten muss.

Dem komme ich in meiner Eigenschaft als für das Sachgebiet „Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung“ öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sowie als Leiter des FLL-Regelwerksausschusses „Richtlinien für die Beurteilung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ nach, mit folgender

Stellungnahme

- (a) Sowohl der gefällte als auch der noch stehende Mammutbaum waren bzw. sind hochgradig standsicher, was jeder versierte Baumkontrolleur rein visuell ohne auch nur auf die Idee zu kommen, gerätetechnische Berteilungshilfen (vorliegend z. B. ein Schalltomographen) einzusetzen, feststellen kann und wird.
- (b) Der noch stehende Baum ist altersbedingt vital und gesund.
- (c) Die Vitalität des unnötigerweise (legt man Standsicherheit- sowie Bruchgefahren und zukünftige Pflege- und Kontrollkosten zugrunde) gefällten Baumes dürfte etwas reduziert gewesen sein, was dem Hausneubau mit zugehöriger neuer Wegeführungen auf dem Grundstück geschuldet sein dürfte, denn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist es dazu zu regelwidrigen Wurzelabtrennungen gekommen. Andererseits sind ausreichende Wurzebereiche des gefällten Baums verblieben, die ohne Weiteres einen Baumerhalt von Jahrzehnten (40, 50 und mehr) indizieren.
- (d) Der verbleibende Baum ist völlig ungepflegt, was auch für den gefällten zugetroffen haben dürfte. Ersterer ist mit Kosten von 2.000,- bis 4.000,- baumpflegerisch zu optimieren.
- (e) Unterstellt, der gefällte Baum, hatte ähnliche Pflegedefizite wie der noch stehende, dann wären zusammen etwa 3.000,- bis 4.000,- EUR entstanden, die Pflegedefizite zu beseitigen.
- (f) Privateigentümer müssen auch bei alten Bäumen nicht eine Fachfirma zur Baumkontrollen beauftragen. Siehe dazu die aktuellste OLG Düsseldorf-Entscheidung unter <http://www.dasgruen.de/olg-urteile-baumkontrolle.html>

⁶⁶ OLG Düsseldorf • Urteil vom 23.07.2013 – I-9 U 38/13

Vorinstanz: Landgericht Kleve, Urteil vom 23.01.2013, 2. Zivilkammer

[dasgruen.de](http://www.dasgruen.de) Niedriges Anforderungsprofil hinsichtlich der VSP privater Grundstückseigentümer, Umsturz einer ca. 200 Jahre alten Eiche auf einem Privatgrundstück. Die Kontrolle der im privaten Bereich unterhaltenen Bäume kann der Eigentümer selbst durchführen und muss sich hierbei keines Fachmannes bedienen.

[Urteilstext](#)

Erlauben Sie mir noch einige Anmerkungen zu dem Schriftsatz der Firma BEHNKE, den Sie – ohne dass ich es erkennen kann – Gutachten nennen.

- (1) Das „Gutachten“ ist schon hinsichtlich seiner fachlichen Feststellungen (z. B. über lange Äste, 20 % Fäulnisbefall des Stammes des gefällten Baumes etc.) ohne jeglichen Diskussionsbedarf schlicht falsch. Die dabei gemachten ungenauen Messdaten der Bäume sind dabei beurteilungsunerheblich und könnten allenfalls bei Baum-Freunden Einwände auslösen. Die hier agierende Firma lässt nicht erkennen, dass sie um die baumspezifischen Eigenheiten des Mammutbaums weiß.
- (2) Es drängt sich auch auf, dass die Verantwortlichen der Fa. BEHNKE mit der Interpretation der Schallmessungen überfordert waren. Wenn nicht, dann lassen sie es ebenfalls nicht erkennen, dass sie dazu in der Lage waren.
- (3) Davon unabhängig ist/war eine gerätetechnische Untersuchung an beiden Mammutbäumen völlig überflüssig.
- (4) Die Kostenkalkulationen im Sachvortrag der Fa. BEHNKE sind völlig invalide und maßlos überhöht. Die zukünftigen Pflegekosten für beide Bäume dürften (nach Grundpflege = 3.000,- bis 4.000,-) in den nächsten 20 Jahren etwa weitere 5.000,- EUR betragen.
- (5) Der Schriftsatz BEHNKE bleibt jeden belastbaren Beweis seiner Behauptungen und Mutmaßungen schuldig, sieht man von dem durch den Sachverständigen-Kollegen FERNER testierten Befall mit dem sekundärschädigenden Pilz Mammutbaum-Welke (myk. *Botryosphaeria dothidea*), der ohne Weiteres in den Griff zu bekommen ist. Dazu braucht man die offenbar von BEHNKE gerne verkauften Baumstärkungs- bzw. Bodenverbesserungsmittel nicht. Es muss die Frage erlaubt sein, wie Mammutbäume hunderte von Jahre alt wurden, ohne dass es Baumpfleger der vorliegend agieren Art gab.
- (6) Als Dienstleister hätte ich große Bauchschmerzen bei Ablieferung eines solchen entlohnten Schriftsatzes, weil ich für leichte Mängel voll hafte (mit allen Konsequenzen), da eine solche Leistung dem Werkvertragsrecht nach BGB unterliegt.

Selbstverständlich bin ich in der Lage die unter (a) bis (f) sowie (1) bis (6) gemachten Feststellungen zu verifizieren.


Dr. Hans-Joachim Schulz